

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 2.

Freitag, den 2. Januar.

1835.

### Bekanntmachung.

In Folge des neuen Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes, so wie der hohen Verordnung vom 22. November d. J., ist ein vollständiges Verzeichniß aller im hiesigen Gemeindebezirke wohnhaften Personen nach vorgeschriebenem Formulare schleunigst zu veranstalten.

Es haben daher die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sofort nach Empfange der deshalb erlassenen Zusertigungen

das den Letztern beifolgende Verzeichniß anzufertigen, zu diesem Behufe die darin enthaltenen Rubriken mit größter Genauigkeit, Vollständigkeit und Deutlichkeit auszufüllen, auch von den bei ihnen wohnhaften Abmietern, so weit es deren Hausstand, persönliche, Gewerbe- und sonstige Verhältnisse betrifft, selbst ausfüllen zu lassen und dieses Verzeichniß sodann, unter ihrer und der Abmiether eigenhändigen Namensunterschrift, spätestens binnen Sechß Tagen, mithin

bis zum 8. Januar d. J.

bei der Personensteuer-Einnahme alhier zu übergeben.

Hierbei wird Folgendes zur genauesten Beobachtung bekannt gemacht:

1. In diesem Verzeichnisse sind sowohl die Hausnummer, nebst dem Stadtviertel, als auch die Tauf- und Geschlechtsnamen aller männlichen und weiblichen Hausbewohner, welche ein Gewerbe selbstständig betreiben, mit deren Gewerbegehülfen und Dienstleuten, ingleichen alle männlichen und weiblichen Hausbewohner, welche von ihrem Vermögen, von Besoldung oder Pensionen leben, oder einen eigenen Erwerb haben und nicht von Andern, ohne bestimmte Gegenleistung, unterhalten werden, auszuführen; jedoch mit Wegfall der im Hause ihrer Aeltern oder Verwandten befindlichen unverheiratheten Frauenzimmer.

2. Bei den Buchhaltern, Dienern, Gesellen, Lehrlingen und Gewerbegehülfen sind die Nummern derjenigen Häuser anzugeben, wo die Gewerbetreibenden (Principale etc.), bei denen Erste in Arbeit stehen, ihre Wohnung haben.

Dagegen haben die Gewerbetreibenden (Principale etc.) in dem Falle, wenn ihre Gewerbegehülfen, Diener, Gesellen, Lehrlinge, Markthelfer etc. außer dem Hause wohnen, die Namen derselben und die Nummern ihrer Wohnungen oder Schlafstellen zu bemerken.

3. Ist bei jedem Hausbewohner Stand, Prädicat, Nahrung und Gewerbe, auch wenn die Person mehr als ein Gewerbe treibt, oder mehr als ein Prädicat führt, jedes derselben besonders namhaft zu machen.

4. Auch ist der Betrag der Pensionen, Wartegelder und dergleichen, wie solche im Jahre 1834 an Militairs, Beamte, Witwen, unversorgte Kinder etc. bezahlt worden sind, zu erwähnen.

5. Bei den als Gemeine oder Unterofficiers verabschiedeten Soldaten wird die Dienstzeit, so wie das Gewerbe oder die Handthierung angezeigt, womit sie sich gegenwärtig beschäftigen.

6. Pachtungen aller Art und die Pachtquanta, wie sie im Jahre 1834 gestanden haben, sind mit Abrechnung der darunter begriffenen, jedoch besonders zu bemerkenden Unter- oder Ackerpachtsummen, auch Geld- und sogenannten trocknen Naturalgefälle anzugeben.

7. In Ansehung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ist die höchste Anzahl anzuführen, welche die Gewerbetreibenden (Meister, Lehrherren etc.) in jedem Vierteljahre des Jahres 1834 gleichzeitig gehabt haben und zwar die Anzahl jeden Vierteljahres besonders.

8. Bei den Lohnkutschern, Pferdeverleihern und Fuhrleuten ist die Anzahl der Pferde anzugeben, welche von ihnen gehalten werden.